

nutzungsrechte (AGD / www.agd.de)

das schaffen von gestalterischen arbeiten ist nicht nur eine dienstleistung im sinne des bürgerlichen gesetzbuches, sondern auch im sinne des urhg eine persönliche geistige schöpfung. daraus ergibt sich, dass sich die gesamtvergütung aus der entwurfs-/ erstellungsvergütung und der nutzungsvergütung zusammensetzt.

· was ist urheberrechtlich geschützt?

das urheberrecht schützt geistige und künstlerische leistungen. in deutschland sind diese mit der person des urhebers untrennbar verbunden. dazu muss nichts amtlich angemeldet oder eingetragen werden, der schutz entsteht schon bei der erstellung der geistigen oder künstlerischen leistung. das urheberrecht kann nicht übertragen werden, der urheber kann allerdings nutzungsrechte einräumen. *

· was sind nutzungsrechte?

als urheber (grafik-designer / werbegrafiker / web-designer) können wir ihnen (dem kunden / der kundin) das recht einräumen, das werk zu nutzen. dieses nutzungsrecht kann räumlich, zeitlich, inhaltlich oder auf bestimmte nutzungsarten beschränkt werden.

beispiele für einfache nutzung / geringe nutzung:

als grafik-designer räumen wir ihnen die nutzungsrechte für einen entwurf oder eine gestaltungsarbeit ein. dabei ist die nutzung beispielsweise auf den raum regensburg, auf zwei jahre und die verwendung in der printwerbung beschränkt.

beispiele für mittlere nutzung:

als grafik-designer räumen wir ihnen die nutzungsrechte für einen entwurf ein. dabei ist die nutzung beispielsweise deutschlandweit, auf fünf jahre und die verwendung in der printwerbung und im internet beschränkt.

beispiele für umfassende nutzung:

als grafik-designer räumen wir ihnen die nutzungsrechte für einen entwurf ein. dabei ist die nutzung räumlich und zeitlich unbeschränkt. *

· wer ist inhaber des urheberrechts?

inhaber des urheberrechts ist der urheber (designer) selbst. das urheberrecht ist auch nicht übertragbar, der urheber kann jedoch anderen nutzungsrechte an seinem werk einräumen. dabei unterscheidet man zwischen dem einfachen nutzungsrecht und dem umfassenden nutzungsrecht.

das einfache nutzungsrecht ist wiederum aufgeteilt in räumliche, zeitliche oder inhaltliche nutzung.

beispiele:

räumliche nutzung: raum regensburg / deutschlandweit/ weltweit/ ...

zeitliche nutzung: nutzung für einen einmaliger anlass/ nutzung für 2 jahre/ nutzung für 5 jahre/ ...

inhaltliche nutzung: nutzung in printmedien/ nutzung im internet/...

meist kommt eine kombination der verschiedenen nutzungen zur anwendung. ein beispiel: wir räumen ihnen die nutzungsrechte für den raum regensburg (räumlich), für zwei jahre (zeitlich) und den einsatz in printmedien (inhaltlich) ein.

· agd vergütungstarifvertrag design (agd/sdst)

der agd vergütungstarifvertrag design wird seit 1979 zwischen der allianz deutscher designer (agd) e.v. und dem selbständige design-studios (sdst) e.v. nach den bestimmungen des tarifvertragsgesetzes (§ 12 a tvg) ausgehandelt, abgeschlossen und jeweils beim bundesminister für arbeit und soziales sowie bei den obersten arbeitsbehörden der länder und der stadtstaaten tarifvertraglich registriert.

er regelt die vergütung für designleistungen und ist zwischen agd und sdst verbindlich. darüber hinaus hat er in deutschland zunehmend die funktion einer anerkannten orientierungshilfe für auftragnehmer und auftraggeber gewonnen.

der agd vergütungstarifvertrag design hilft bei der ermittlung der branchenüblichen (redlichen) und angemessenen vergütung für entwicklungs- und entwurfsaufgaben bei der feststellung der vergütung für die nutzungsrechtseinräumung sowie bei der ermittlung der vergütung für zusätzliche leistungen. insbesondere dient er auch dazu, als gemeinsame vergütungsregel im sinne des § 36 urhg zu fungieren.

besonders hervorzuheben ist, dass der agd vergütungstarifvertrag design den schutz der urheber in rechtlich verbindlicher, über das urheberrechtsgesetz hinaus reichender form absichert. die betonte lizenzbezogenheit der vergütung ist entscheidendes indiz für das berufsbild des designers geworden und findet bestätigung im neuen § 11 (2) urhg.

• welche leistungen umfasst der designauftrag?

bei den verträgen, die ein designer mit dem auftraggeber abschließt, handelt es sich meist um ein gemischtes vertragsverhältnis, bestehend aus werk- und lizenzverträgen. der werkvertrag verpflichtet den designer, das vom auftraggeber bestellte werk herzustellen, der lizenzvertrag regelt die übertragung der urheberrechtlichen nutzungsrechte, ohne die der auftraggeber das werk nicht nutzen kann. bedingt durch die koppelung von werkherstellung und nutzungsrechtseinräumung gliedert sich der designauftrag in zwei stufen:

- herstellung eines werkes nach § 631 bgb (werkvertrag)

das sind die anfertigung von lichtbildwerken oder lichtbildern im bereich foto-design oder die entwicklungs- und entwurfsarbeiten in den bereichen kommunikations-, mode-, produkt-, textildesign und text.

- einräumung der nutzungsrechte nach § 31 urhg (lizenzvertrag)

da die entwürfe die persönliche geistige schöpfung des urhebers darstellen, räumt der designer dem auftraggeber nutzungsrechte (lizenzen) in einem vorab genau zu definierenden umfang ein. diese typische zweistufigkeit des designauftrages wird sowohl im angebot, in der bestätigung und in der rechnung durch aufgliederung in werkvertrag und lizenzvertrag sichtbar.

• zusätzliche leistungen:

zusätzliche leistungen, die der designer übernimmt, um den auftrag im sinne des auftraggebers ausführen zu können, werden nach zeitaufwand vergütet. das sind zum beispiel: beratung, konzeptionelle vorarbeit, recherche, reinzeichnung / werkzeichnung, besprechungen, kontakt, drucküberwachung (ausführliche aufstellung zusätzlicher leistungen siehe agd vergütungstarifvertrag (agd/sdst), ziffer 7.5, und vorschau zu jedem fachgebiet im tabellenteil).

• wie setzt sich die vergütung zusammen?

die gesamtvergütung für eine designleistung besteht aus:

- vergütung für entwurfsarbeiten (werkvertrag).
- vergütung für nutzungsrechtseinräumung (lizenzvertrag).
- vergütung für zusätzliche leistungen.

und ist zusätzlich der gesetzlichen mehrwertsteuer bei ablieferung des werkes fällig und ohne abzug zahlbar.

• tabelle der nutzungsfaktoren für die individuelle vergütungsberechnung

nutzungsart	einfach*	ausschließlich**		
	0,2	1,0		
nutzungsgebiet	regional	national	europa	weltweit
	0,1	0,3	1,0	2,5
nutzungsdauer	1 jahr	5 jahre	10 jahre	unbegrenzt
	0,1	0,3	0,5	1,5
nutzungsumfang***	gering	mittel	groß	umfangreich
	0,1	0,3	0,7	1,0

* nutzungsart einfach

der auftraggeber kann den entwurf nutzen; der entwerfer darf auch weiteren personen nutzungsrechte einräumen.

** nutzungsart ausschließlich

der auftraggeber ist allein nutzungsbeauftragt.

*** die vereinbarung über den nutzungsumfang richtet sich

z. b. nach der auflagenhöhe, der gröÙe der zielgruppe oder ähnlichen kriterien. es ist auch von bedeutung, ob ein entwurf projektbezogen (z.b. nur für plakate) oder für mehrere medien genutzt wird.

• ermittlung der nutzungsvergütung

die nutzungsvergütung lässt sich anhand der nutzungs faktoren individuell ermitteln. auch zwischenstufen sind möglich. der gesamtnutzungsfaktor liegt zwischen 0,5 für die minimale und 6,0 für die maximale nutzung.

die faktoren in summe werden somit mit den designleistungen multipliziert und ergeben das gesamthonorar.